

GdW Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften (Kooperativengesellschaft-Einführungsgesetz - KoopeG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz von März 2013

März 2013

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften (Kooperationsgesellschaft-Einführungsgesetz – KoopeG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz von März 2013

Vorwort

Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften" vorgelegt. Kernstück ist die Einführung der Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) als eine Unterform der eingetragenen Genossenschaft, die von der Pflichtmitgliedschaft und der genossenschaftlichen Pflichtprüfung befreit werden soll. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf weitere Regelungen zum Bürokratieabbau für alle Genossenschaften vor, die auch außerhalb der ganz kleinen Unternehmen die Gründung von Genossenschaften fördern sollen. In diesem Rahmen ist vor allem auch die weitere Anhebung der Größenmerkmale für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG vorgesehen.

Der GdW verkennt nicht, dass in der Öffentlichkeit immer wieder geäußert wird, dass es für ganz kleine genossenschaftlich ausgerichtete Unternehmen weiterer Erleichterungen bedarf. Ob dies tatsächlich erforderlich ist, ist allerdings kritisch zu hinterfragen. Eine Entlastung von bürokratischen Regelungen im Genossenschaftsrecht ist grundsätzlich zu begrüßen.

Ganz entschieden wendet sich der GdW gegen Regelungen, die das seit 150 Jahren bewährte und erfolgreiche genossenschaftliche System gefährden. Das betrifft zum einen die Einführung einer von der Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung befreiten Kooperationsgesellschaft in das Genossenschaftsgesetz, die auch für bestehende Genossenschaften zur Anwendung kommen soll.

Der Bedarf für eine Kooperationsgesellschaft wird ganz überwiegend unter Kostengesichtspunkten begründet, die dafür verantwortlich sein sollen, dass kleine genossenschaftlich ausgerichtete Unternehmen die Rechtsform der Genossenschaft gar nicht erst wählen. Dabei richten sich die Kosten der Verbandsmitgliedschaft und die Prüfungskosten bereits nach der Größe einer Genossenschaft und dem entsprechenden Prüfungsumfang.

Der GdW und seine Regionalverbände haben – wie auch andere genossenschaftliche Prüfungsverbände – genügend Maßnahmen ergriffen, um die Neugründung von Genossenschaften zu fördern. Dazu gehören insbesondere die kostenlose Erstberatung sowie die Pauschalierung und Subventionierung der Kosten von Gründungsprüfung und laufender Prüfung in den ersten Jahren. Kostengründe dürften danach kein Grund sein, dass ganz kleine genossenschaftlich ausgerichtete Unternehmen die Rechtsform der Genossenschaft nicht wählen. Die Genossenschaftsverbände haben insofern ihre Verantwortung wahrgenommen und werden dies auch weiterhin tun. Wir sehen daher keinen Bedarf an der Schaffung einer Kooperationsgesellschaft als Unterform der Genossenschaft und es ist auch nicht Aufgabe des Gesetzgebers, hier regulierend einzugreifen.

Weitere Entlastungen für die Rechtsform im Bereich der Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften können durch Umsetzung der Regelungen des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG) auch für Genossenschaften erreicht werden, was wir ausdrücklich begrüßen.

Völlig unverständlich ist, dass auch bereits bestehende Genossenschaften die vorgesehene neue Rechtsformvariante wählen können sollen. Bei Anwendung der Größenmerkmale für die Kooperationsgesellschaft (jährliche Umsatzerlöse nicht mehr als 500.000 Euro und jeweiliger Jahresüberschuss nicht mehr als 50.000 Euro) auf die bereits bestehenden Genossenschaften würden allein ca. 350 Wohnungsgenossenschaften, das sind 20 % aller Wohnungsgenossenschaften beim GdW, aus der Pflichtmitgliedschaft und der Verbandsprüfung herausfallen. Auch bei der Unternehmergesellschaft im GmbH-Recht ist eine solche Umfirmierung nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass - soweit sich diese Unternehmen freiwillig prüfen lassen wollen - sie nicht mehr auf den genossenschaftlichen Prüfungsverband beschränkt sein sollen, sondern generell auch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften beauftragt werden können. Die Regelung ist für uns als Einstieg zum Ausstieg aus dem genossenschaftlichen Prüfungswesen zu werten und wird deshalb entschieden abgelehnt.

Damit wird unseres Erachtens nicht nur das Verbands- und Prüfungswesen in einem starken Maße beschädigt, sondern auch die Rechtsform der Genossenschaft. Die Kooperationsgesellschaft darf keine Unterform der Genossenschaft werden, denn sie würde in der Öffentlichkeit dennoch als "normale" Genossenschaft wahrgenommen werden, ohne die ihr aufgrund der Rechtsform innewohnende Stabilität und Insolvenzfestigkeit aufzuweisen.

Zum anderen ist die Verdoppelung der Größenmerkmale für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung in § 53 Abs. 2 GenG vorgesehen. Dies lehnen wir strikt ab.

Schon heute unterliegen mehr als 50 % der Wohnungsgenossenschaften in Deutschland den verminderten Prüfungsanforderungen. Bei der vorgeschlagen Anhebung der Schwellenwerte würden fast 70 % der Wohnungsgenossenschaften nicht mehr der Jahresabschlussprüfung unterliegen. Diese ist aber der Kern der genossenschaftlichen Pflichtprüfung als eine umfassende Betreuungs- und Beratungsprüfung. Letztendlich wird daher eine Prüfung ohne Prüfung des Jahresabschlusses als nicht gleichwertige Prüfung wahrgenommen. Die jetzt schon unter die Befreiungsvorschrift fallenden Wohnungsgenossenschaften haben Bedarf an einer Jahresabschlussprüfung. Nach aktuellen Rückmeldungen unserer Prüfungsverbände nehmen rund 80 % (mit steigender Tendenz) der begünstigten Wohnungsgenossenschaften die Erleichterung nicht in Anspruch. Insofern wäre auch die vorgesehene Haftungserleichterung für ehrenamtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kontraproduktiv.

Im Referentenentwurf wird die Verdoppelung der Größenmerkmale begründet mit der Aufforderung des BT-Rechtsausschusses im Rah-

men der Genossenschaftsnovelle 2006, "zu gegebener Zeit eine weitere Ausdehnung vorzuschlagen". Dabei wird aber völlig vergessen, dass der Rechtsausschuss seinerzeit die Bundesregierung aufgefordert hat, eine Evaluierung vorzunehmen, sobald hinreichende Erfahrungen mit der neuen Regelung vorliegen. Eine solche Evaluierung hat es jedoch nie gegeben. Die vom BMJ in 2008 vorgenommene Befragung von acht (!) angeschriebenen Stellen (darunter die beiden genossenschaftlichen Spitzenverbände DGRV und GdW sowie weitere genossenschaftliche Organisationen), zu der nur Daten des GdW und des DGRV zugeliefert wurden, ist keine Evaluierung. Insoweit stellt der im Ergebnis der Befragung erstellte Bericht aus dem Jahre 2009, auf dessen Grundlagen sich das BMJ jetzt bezieht, nur eine erste und völlig unzureichende Bestandsaufnahme dar.

Wie der Freie Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände in seinem Schreiben an die Mitglieder des BT-Rechtsausschusses vom 30. Juni 2009 hingewiesen hat, hätte eine echte Evaluierung zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen müssen. Deshalb regen wir an, zunächst diese Evaluierung einzuleiten. Inzwischen liegen belastbare Ergebnisse vor. In eine solche Evaluierung muss auch eine Befragung der betroffenen Genossenschaften einbezogen werden. Erst danach kann über eine Veränderung dieser – aus unserer Sicht ohnehin mehr als zweifelhaften – Vorschrift nachgedacht werden. Gerade wenn man sieht, dass der prozentuale Anteil der Genossenschaften, die diese vermeintliche Erleichterung in Anspruch nimmt, im Zeitablauf sinkt, wird deutlich, dass noch nicht einmal die zu begünstigenden Genossenschaften selbst den Sinn der Vorschrift verstehen. Es handelt sich bei dieser Erleichterung "um eine Maßnahme, die am grünen Tisch" entwickelt wurde, ohne die Genossenschaften selbst zu befragen. Auch dies macht deutlich, wie dringend eine echte Evaluierung, bei den Genossenschaften selbst, erforderlich ist.

Im Folgenden nehmen wir zu den genannten zwei Schwerpunktthemen sowie zu weiteren einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs Stellung. Dabei weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Kürze der Zeit die Stellungnahme innerhalb der Verbandsorganisation des GdW nicht umfassend abgestimmt werden konnte.

Inhalt

Seite

1

Art. 1 Nr. 22 RefE

Einführung einer Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) – §§ 122 bis 130, 168 GenG-E

1

2

Art. 1 Nr. 15 b RefE

Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung

- § 53 Abs. 2 GenG-E

7

3

Einzelne Regelungen

10

3.1

Art. 1 - Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

10

3.2

Art. 3 - Änderungen des Handelsgesetzbuchs

13

3.3

Weitere Regelungen

13

1

Art. 1 Nr. 22 RefE

Einführung einer Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) – §§ 122 bis 130, 168 GenG-E

Kern des Referentenentwurfs ist die Einführung einer Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt), die von sehr kleinen Genossenschaften – voraussichtliche jährliche Umsatzerlöse nicht mehr als 500.000 Euro und voraussichtlicher jeweiliger Jahresüberschuss nicht mehr als 50.000 Euro - gegründet werden kann. Die Kooperationsgesellschaft soll dann von der Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband und von der Pflichtprüfung befreit sein (neuer Abschnitt 8a GenG-E). Auch bestehende Genossenschaften, die diese Größenmerkmale erfüllen, sollen sich in eine Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) umfirmieren können. Zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder und Gläubiger werden besondere Regelungen als Ausgleich für die fehlende Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung vorgesehen.

Stellungnahme des GdW:

Der GdW lehnt die Einführung einer Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) in das Genossenschaftsgesetz ab. Damit würden nicht nur das Verbands- und Prüfungswesen in einem besonderen Maße beschädigt, sondern vor allem auch die Rechtsform der Genossenschaft.

Dies begründen wir wie folgt, ohne dabei auf alle Einzelheiten der §§ 122 -130, 168 GenG-E einzugehen:

a)

Zunächst stellt sich die Frage nach dem Bedarf einer Kooperationsgesellschaft als Unterform der Genossenschaft. Der Gesetzgeber sieht dies vor allem für Selbsthilfe-Initiativen, etwa für Dorfläden, kleine Projekte für altersgerechtes oder alternatives Wohnen, Initiativen im Gesundheitswesen (z. B. in der Pflege) sowie für die Träger bislang kommunal geprägter Aufgaben, z. B. im kulturellen Bereich. Dass diese ganz kleinen Unternehmen, die kaum Gewinn erzielen, nicht die Rechtsform der Genossenschaft wählen, wird dabei überwiegend mit zu hohen Kosten der Gründungsprüfung, der Mitgliedsbeiträge bei einem Verband und der regelmäßigen genossenschaftlichen Pflichtprüfung begründet.

Der GdW und seine Regionalverbände – wie auch andere genossenschaftliche Prüfungsverbände – haben genügend Maßnahmen ergriffen, um die Neugründung von Genossenschaften zu fördern. Dazu gehören insbesondere die kostenlose Erstberatung sowie die Pauschalierung und Subventionierung der Kosten für Gründungsprüfung und laufender Prüfung in den ersten Jahren. Kostengründe dürften danach kein Grund sein, dass ganz kleine genossenschaftlich ausgerichtete Unternehmen die Rechtsform der Genossenschaft gar nicht erst wählen. Die Genossenschaftsverbände haben insofern ihre Verantwortung wahrgenommen und werden dies auch weiterhin tun. Sinnvoll ist es – z. B. mit der Umsetzung der Erleichterungen des MicroBilG – auch für Genossenschaften weitere Buchführungs- und Bilanzierungserleichterungen zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

In der Öffentlichkeit wird der Bedarf an Erleichterungen meist an plakativen Einzelbeispielen, z. B. Dorfläden in finanziellen Schwierigkeiten festgemacht. Deshalb soll jetzt eine spezielle Regelung im Genossenschaftsgesetz geschaffen werden, die mit der völligen Herauslösung aus der genossenschaftlichen Verbands- und Prüfungsorganisation die Sicherheit der Rechtsform ernsthaft gefährdet. Wir sehen keinen Bedarf an der Schaffung einer Kooperationsgesellschaft als Unterform der Genossenschaft und es ist auch nicht Aufgabe des Gesetzgebers, hier regulierend einzugreifen.

Hiervon abgesehen handelt es sich um einen Mikrobereich, für den die Kooperationsgesellschaft eingeführt werden soll. Die Wirtschaftlichkeit und Überlebensfähigkeit der oft zitierten Dorfläden ist nicht durch die Prüfungsgebühren gefährdet, sondern vielmehr durch den massiven Preisdruck innerhalb der Lebensmittelbranche, zum Teil auch einfach deshalb, weil im Umfeld ein Supermarkt eröffnet wurde. Projekte im Bereich des Wohnens wie z. B. altersgerechtes oder alternatives Wohnen ist, egal ob groß oder klein, mit hohen Investitionskosten verbunden. Diese müssen in der Regel mit Eigenkapital finanziert werden, das von den Mitgliedern in Form von Geschäftsguthaben eingeworben wird, sowie mit Fremdkapital. Daher wird aus Gründen des Schutzes der Mitglieder und ihres Vermögens sowie der Gläubiger (Banken) die Gründung einer Kooperationsgesellschaft ohne genossenschaftliche (Gründungs-)Prüfung als präventives Schutzsystem nicht in Betracht kommen.

Die Öffnung der Rechtsform Genossenschaft für die weiten kulturellen und sozialen Bereiche, insbesondere auch für Träger bislang kommunal geprägter Aufgaben halten wir nicht für zielführend, obgleich es hier viele Schnittstellen gibt. Da sich zahlreiche dieser Selbsthilfe-Initiativen aber auch in der Rechtsform des Vereins nicht richtig wiederfinden, könnte für diese, meist auch gemeinnützigen Aktivitäten eine eigenständige Rechtsform geschaffen werden. In diese Rechtsform könnten dann auch Kleinstgebilde, die sich momentan als Genossenschaften gründen, integriert werden. Die Rechtsform müsste Aspekte des Vereinsrechts und des Genossenschaftsrechts aufnehmen.

Völlig indiskutabel ist, dass sich auch bestehende Genossenschaften in eine Kooperationsgesellschaft umfirmieren können sollen, welche die Größenmerkmale erfüllen (vgl. § 168 GenG-E). Hiernach würden allein ca. 350 Wohnungsgenossenschaften, das sind 20 % aller Wohnungsgenossenschaften beim GdW, aus der Pflichtmitgliedschaft und der Verbandsprüfung herausfallen. Auch bei der Unternahmergesellschaft im GmbH-Recht ist eine solche Umfirmierung nicht vorgesehen.

b)

Die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband mit der Betreuungsfunktion ist gerade für kleine Genossenschaften von großer Bedeutung. In der Begründung des Referentenentwurfs wird auf der einen Seite - zu Recht - darauf hingewiesen, dass sich das genossenschaftliche Prüfungssystem seit Jahrzehnten bewährt und entscheidend zur Stabilität der genossenschaftlichen Rechtsform beigetragen hat, auf der anderen Seite wird die Pflichtmit-

gliedschaft als Hindernis für Genossenschaftsneugründungen gesehen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2001 (1 BvR 1759/91) hat die verfassungsmäßige Notwendigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung vor allem auch vor dem Hintergrund der Gesamtstruktur des Genossenschaftswesens begründet, die durch eine weiterhin erhebliche Anzahl kleiner Genossenschaften aus den verschiedensten Geschäftsbereichen geprägt ist.

Hierzu wird ausgeführt, dass *„die Pflichtmitgliedschaft in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden eine aus sachlichen Gründen erforderliche Ausgestaltung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit (ist), die einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Recht auf freie Assoziation und den schutzbedürftigen Rechten Dritter schafft. Das genossenschaftliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit soll die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen. Die gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder, der Gläubiger und der Allgemeinheit.“*

Das Gericht führte weiterhin aus:

- *„Einerseits soll die Position der Genossenschaftsmitglieder im Innenverhältnis zur Genossenschaft gesichert und gestärkt werden. Im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung wird unter anderem die Erfüllung des zugunsten der Mitglieder bestehenden Förderzwecks gemäß § 1 Abs. 1 GenG kontrolliert. (...)“*
- *Auf der anderen Seite sollen die Gläubiger der Genossenschaft vor Schaden bewahrt werden. Während der Gesetzgeber dieses Ziel bei Kapitalgesellschaften durch eine obligatorische Mindestkapitalisierung oder bei Personengesellschaften durch eine obligatorische persönliche Haftung der Gesellschafter verfolgt, hat er für die Genossenschaft auf beide Sicherungsmittel verzichtet. Stattdessen soll das Prüfungssystem die Sicherheit gewähren, dass eine Genossenschaft von vorneherein nicht insolvent wird. Gleichzeitig dient dieses Prüfungssystem damit auch dem Zweck, die Rechtsform der Genossenschaft als Mittel zur Selbstverwaltung und Selbstorganisation tendenziell wirtschaftlich Schwacher aufrechtzuerhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Rechtsform im Wirtschaftsleben bestehen kann.*
- *Zum Dritten bezweckt die vergleichsweise engmaschige Kontrolle angesichts der nicht unerheblichen Bedeutung der Genossenschaften im Wirtschaftsleben auch den Schutz der Allgemeinheit und der Stabilität des gesamten Wirtschaftslebens.“*

Die Pflichtmitgliedschaft als auch die engmaschige dauerhafte Pflichtprüfung sind somit das geeignete und erforderliche Instrument, um als Ausgleich der genannten Defizite den Mitglieder- und Gläubigerschutz sicherzustellen und der Gesellschaftsform das notwendige Vertrauen am Markt zu verschaffen.

c)

Aus der Firmierung "Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)" ist für den Rechtsverkehr die fehlende Verbandsmitgliedschaft, Gründungs- und Pflichtprüfung, also ein niedrigeres Sicherungsniveau, nicht ersichtlich. Die über die Firmierung hinaus vorgesehenen besonderen Regelungen zum Schutz der Gläubiger und der Mitglieder sind – auch mit Blick auf weitere Änderungen des Genossenschaftsgesetzes wie etwa Haftungserleichterungen – nicht geeignet, um die fehlende Pflichtmitgliedschaft und die fehlende Pflichtprüfung auszugleichen bzw. zu ersetzen. Durch die völlige Befreiung von jeglicher Einbettung in das genossenschaftliche Verbands- und Prüfungssystem gibt es keine Stelle, die feststellt, ob die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft überhaupt eine ausreichende Grundlage für eine dauerhafte Tätigkeit garantiert.

Es kann auch nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen (siehe unter 2.), dass Bürger, die sich engagieren und dafür Teile ihres Vermögens einsetzen wollen, dieses eventuell verlieren, weil das Konzept der zu gründenden Kooperationsgesellschaft nicht tragfähig ist. So wird auch in den Entschließungsanträgen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Förderung und Stärkung von (kleinen) Genossenschaften (siehe BT-Drucksachen 17/11828 und 17/11579) ausdrücklich an der Gründungsprüfung festgehalten. Im Antrag von Bündnis 90/Die Grünen heißt es hierzu unter II.1d: *"An der Gründungsprüfung (ist) unbedingt festzuhalten, um die Tragfähigkeit des Genossenschaftsmodells neue Genossenschaften präventiv zu prüfen und dadurch die niedrige Insolvenzanfälligkeit und mehrfach höhere Überlebensrate von Genossenschaften im Vergleich zu anderen Rechtsformen als vertrauensbildenden Markenkern nicht infrage zu stellen"*. Weiterhin wird die in den Anträgen vorgeschlagene Befreiung von der genossenschaftlichen Prüfung nach § 53 GenG zumindest an bestimmte Bedingungen der Einbeziehung des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes geknüpft.

Da die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei der Kooperationsgesellschaft nicht vom Prüfungsverband geprüft wird, soll der Aufsichtsrat stärker gefordert werden. So ist er u. a. verpflichtet, sich in der Generalversammlung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kooperationsgesellschaft zu äußern. Wenn man berücksichtigt, dass es selbst bei "normalen" Genossenschaften aufgrund des Grundsatzes der Selbstorganschaft Defizite bei den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen der Aufsichtsratsmitglieder gibt, so wird dies bei einer Kleinstgenossenschaft erst recht der Fall sein. Die geforderten höheren Anforderungen werden ohne Sach- und Fachverstand von außen nicht erfüllt werden können, was natürlich Kosten mit sich bringt, die nicht wesentlich geringer sein dürften, als sie bei der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entstehen. Auch ist die vorgesehene Haftungserleichterung für ehrenamtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in § 34 Abs. 2 GenG-E mit Blick auf den gebotenen Mitglieder- und Gläubigerschutz bei einer solchen Kooperationsgesellschaft kontraproduktiv.

Auch weitere besondere Regelungen zum Schutz der Mitglieder dürften nicht die gewünschte Wirkung erzielen. So ist bei zahlreichen "normalen" Genossenschaften schon heute in deren Satzungen die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen. Auch

dürften Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern, die anstelle der Generalversammlung eine Vertreterversammlung vorsehen können, keine Kleinstgenossenschaft sein und damit für die Gründung einer Kooperationsgesellschaft nicht in Frage kommen.

d)

Wenn sich diese Kleinstgenossenschaften z. B. zur Minimierung von Haftungsrisiken freiwillig prüfen lassen wollen, sollen sie nicht mehr auf den genossenschaftlichen Prüfungsverband beschränkt sein, sondern sie sollten generell auch andere geeignete Prüfer wie Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften beauftragen können. Diese haben i. d. R. keinerlei Know-how in Bezug auf die Rechtsform einer Genossenschaft, was zu Risiken und höheren Kosten für die Kooperationsgesellschaft führen muss oder zu Lasten der Qualität geht. Eine freiwillige Prüfung durch Nicht-Verbände scheidet u. E. völlig aus.

Nach § 127 GenG-E soll auch der Umfang der Prüfung selbständig bestimmbar sein. Danach soll die Generalversammlung beschließen können, dass die Geschäftsführung der Kooperationsgesellschaft, ihre Einrichtungen, die Vermögenslage, die Buchführung, der Jahresabschluss oder sonstige Gegenstände vollständig oder beschränkt auf Teilbereiche oder bestimmte Zeitabschnitte geprüft werden. Die Festlegung des Umfangs der Prüfung durch die Generalversammlung wird damit begründet, dass keine Prüfungsverpflichtung mehr besteht. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass die Generalversammlung im Zweifel nur wenig über die betriebswirtschaftlichen Abläufe einer Genossenschaft weiß und damit im Zweifel nicht den für Mitglieder- und Gläubigerschutzzwecke notwendigen Umfang kennt. Das unter c) zur Qualifikation der Aufsichtsräte Ausgeführte gilt hier noch stärker.

Weiterhin fällt auf, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nun keinen expliziten Prüfungsgegenstand mehr darstellt, da er in § 127 GenG-E nicht benannt ist. Was in § 53 Abs. 1 GenG als eine Grundsäule der genossenschaftlichen Pflichtprüfung aufgeführt ist, spielt bei den Kooperationsgesellschaften plötzlich keine Rolle mehr. Dass aber die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zur Überprüfung der ordnungsmäßigen Verwaltung und Verwahrung der von den Mitgliedern eingezahlten Gelder (Geschäftsguthaben) gerade bei Kleinstgenossenschaften äußerst wichtig ist, wird völlig verkannt.

Ferner ist zu klären, welchen Nutzen eine solche frei wählbare Prüfung eigentlich bringt. Bei Wohnungsgenossenschaften wäre eine ausschnittsweise Prüfung, z. B. eine Prüfung des Jahresabschlusses ohne gleichzeitige Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, unseres Erachtens wertlos. Eine solche Prüfung würde ein Kreditgeber niemals akzeptieren. Somit würden der Kooperationsgesellschaft nur Kosten entstehen, die der Gesetzgeber aber gerade für diese zu vermeiden versucht. Die kreditgebenden Institutionen würden unserer Meinung nach zumindest eine Prüfung im Sinne des § 53 Abs. 1 GenG oder sogar nach § 53 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 GenG verlangen.

Vergleichbar mit kleinen und Kleinstgenossenschaften gibt es im Handelsgesetzbuch die kleinen und Kleinstkapitalgesellschaften

(gemäß MicroBilG). Die Größenklassen dieser Gesellschaftsformen bestimmen sich dabei nach §§ 267 Abs. 1 und 267 a HGB. Für diese Gesellschaften wurde an keiner Stelle des Handelsgesetzbuchs eine Auswahl an Prüfungsgegenständen festgelegt, die nach Belieben frei ausgewählt werden können und dies aus gutem Grund. Diese Gesellschaften können sowieso jederzeit entscheiden, welche Teile ihrer Rechnungslegung sie wie prüfen lassen wollen. Einer expliziten Vorschrift bedurfte es seitens des Gesetzgebers in diesem Fall nicht. Warum sollte es für die Kooperationsgesellschaften nun anders sein?

Soweit sich die kleinen und Kleinstkapitalgesellschaften einer freiwilligen Prüfung unterziehen, z. B. auf Verlangen eines Kreditgebers, erfolgt dies in Anlehnung an die gesetzliche Pflichtprüfung für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften gemäß § 316 ff HGB, wobei die Prüfungsgegenstände in § 317 HGB explizit benannt sind. Eine andere Art der Prüfung würde von einem Kreditgeber i. d. R. nicht anerkannt werden. Gleiches muss auch für die Kooperationsgesellschaften gelten. Wenn bei diesen eine Prüfung aufgrund äußerer Umstände notwendig ist, sollte sie nach den Maßstäben der genossenschaftlichen Pflichtprüfung gemäß § 53 Abs. 1 oder § 53 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 GenG erfolgen. Eine andere Art der Prüfung ist unseres Erachtens sinnlos und würde auch nicht zu einer Kostenentlastung bei der Kooperationsgesellschaft führen.

e)

Die Überprüfung der Größenmerkmale als Voraussetzung für die Kooperationsgesellschaft soll bei den Registergerichten liegen (vgl. § 130 Abs. 3 GenG-E). Abgesehen davon, dass damit – entgegen der Intention des Referentenentwurfs – erheblicher bürokratischer Aufwand entstehen kann, dürfte dieses Verfahren völlig ungeeignet sein. Das Registergericht soll dann tätig werden müssen, wenn die Generalversammlung der Kooperationsgesellschaft bei Überschreiten der Größenmerkmale die Umfirmierung in eine "normale" Genossenschaft nicht beschlossen hat. Das Registergericht würde entweder aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Vorstandes oder aufgrund irgendwelcher Anhaltspunkte tätig werden. Welche Anhaltspunkte das sein sollen bzw. wie das Gericht erfährt, wenn der Vorstand der Kooperationsgesellschaft bei Überschreiten der Größenmerkmale nicht die erforderlichen Maßnahmen unternimmt (Umfirmierung in eingetragene Genossenschaft oder Umwandlung in andere Rechtsform oder Auflösung), ist unklar.

Eine entsprechende Überprüfung kann nur dann funktionieren, wenn die Registergerichte von sich aus regelmäßig von den Vorständen der Kooperationsgesellschaft einen Nachweis darüber verlangen, welche Umsatzerlöse und welcher Jahresüberschuss in den einzelnen Geschäftsjahren erzielt wurden. Dass die Registergerichte diese Aufgabe wie erforderlich wahrnehmen, daran haben wir aufgrund vorliegender Erfahrungen erhebliche Zweifel.

2

Art. 1 Nr. 15 b RefE

Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung - § 53 Abs. 2 GenG-E

Die Beträge der Größenmerkmale für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung bei kleinen Genossenschaften sollen von 1 Million Euro auf 2 Mio. Euro Bilanzsumme sowie von 2 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro Umsatzerlöse angehoben werden. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird, seien bei der erstmaligen Befreiung kleiner Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung durch die Novelle 2006 keine Probleme bekannt geworden. Die Prüfungskosten hätten sich bei den Genossenschaften, die die Befreiung in Anspruch nehmen, um durchschnittlich 20 % ermäßigt.

Stellungnahme des GdW:

Der GdW lehnt die Verdoppelung der Größenmerkmale für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG-E strikt ab.

Dies begründen wir wie folgt:

a)

Schon heute unterliegt ein sehr großer Anteil von Genossenschaften dem verminderten Prüfungsumfang. Insgesamt sind es mehr als 50 % in Deutschland. Wenn die geplante Verdoppelung der Größenmerkmale käme, würden fast 70 % der Wohnungsgenossenschaften beim GdW unter die Befreiungsvorschrift fallen. Dies käme faktisch einer weitestgehenden Abschaffung der Prüfungspflicht des Jahresabschlusses für die Rechtsform der Genossenschaft gleich.

Die Jahresabschlussprüfung ist aber der Kern der genossenschaftlichen Prüfung. Erst sie ermöglicht ein verlässliches und abschließendes Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ohne jedwede Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht möglich; die prüferische Durchsicht ist als Mindestmaß vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer als auch aus haftungsrechtlichen Gründen unersetzlich. In der Geschäftsführungsprüfung zeigt sich auch der Charakter der genossenschaftlichen Pflichtprüfung als Beratungs- und Betreuungsprüfung. Die Betreuungsprüfung ist gerade bei kleinen Genossenschaften von großer Bedeutung. Große Genossenschaften verfügen über eine Vielzahl von hauptamtlichen Immobilienprofis. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung soll aber einen umfassenden Schutz für die Mitglieder aller Genossenschaften geben.

Dieser Schutz ist jedoch im Falle einer weiteren Anhebung der Schwellenwerte bei 70 % der GdW-Mitgliedsgenossenschaften in Frage gestellt. Dies würde zu strukturellen Verwerfungen in den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden führen und die wirtschaftliche Basis in Frage stellen, was damit auch auf die gesamte Qualität der Prüfungsorganisation Auswirkungen hätte.

Die Verdoppelung der Größenmerkmale für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung wird vorrangig mit einer Reduzierung der Kosten für kleine Genossenschaften begründet. Dabei ist jedoch zu sehen, dass alle Regionalverbände beim GdW in den letzten fünf Jahren kostenbewusster an die Prüfung herangehen. Für die Prüfung der kleinen Genossenschaften, die von der Jahresabschlussprüfung befreit sind, wurde ein eigener kostengünstiger Prüfungsansatz erarbeitet. Weiterhin wurden die Prüfungskosten nicht nur bei Neugründungen, sondern auch bei der laufenden Prüfung kleiner Genossenschaften deutlich reduziert.

Hiervon abgesehen hat ein großer Teil der Genossenschaften, wie auch der Wohnungsgenossenschaften gar kein Bedürfnis an der Befreiung von der Jahresabschlussprüfung bzw. wertet die Prüfung ohne die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht als gleichwertig. Wie der GdW 2009 im Ergebnis der Befragung des BMJ zur Anwendung des novellierten § 53 Abs. 2 GenG festgestellt hat, haben fast 70 % der Wohnungsgenossenschaften die Befreiungsvorschrift nicht in Anspruch genommen. Nach nunmehr fünf Jahren ist der Trend zu verzeichnen, dass kleine Genossenschaften sogar zunehmend eine freiwillige Jahresabschlussprüfung beauftragen. Praxiserfahrungen bei den Regionalverbänden des GdW zeigen, dass 80 % bis 85 % der kleinen Genossenschaften eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch den Prüfungsverband vornehmen lassen.

Die Gründe hierfür sind vor allem, dass die Genossenschaften den Jahresabschluss als Bonitätsnachweis gegenüber den Banken benötigen sowie die Minimierung von Haftungsrisiken der Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsräte sind ohne Prüfung des Jahresabschlusses in ihren Überwachungspflichten deutlich mehr gefordert und haben eine größere Verantwortung, sodass sich auch ihr Haftungsrisiko erhöht. Auch mit Blick darauf wären die für ehrenamtliche Aufsichtsratsmitglieder vorgesehenen Haftungserleichterungen in § 34 Abs. 2 GenG-E kontraproduktiv.

Hinzu kommt, dass gerade Wohnungsgenossenschaften trotz relativ geringer Umsätze erhebliche Bilanzsummen (aktivisch Vermögen, passivisch Eigenkapital und Schulden) aufweisen. Da es nach § 53 Abs. 2 GenG ausreicht, dass nur eines der Größenmerkmale (Umsatzerlöse oder Bilanzsumme) erfüllt ist, unterliegen schon heute Genossenschaften mit niedrigen Umsätzen, aber hohen Bilanzsummen der Befreiungsvorschrift. Durch die Anhebung der Größenmerkmale würde sich dieser Effekt noch verstärken. Dies ist mit dem gebotenen Mitglieder- und Gläubigerschutz nicht vereinbar.

Der Sinn der Vorschrift des § 53 Abs. 2 GenG steht zunehmend in Frage und wird selbst von den Genossenschaften nicht verstanden, die unter die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung fallen, die Befreiung aber zunehmend im Zeitablauf nicht in Anspruch nehmen. Es handelt sich bei dieser Erleichterung "um eine Maßnahme, die am grünen Tisch" entwickelt wurde, ohne die Genossenschaften selbst zu befragen.

Letztendlich ist festzustellen, dass sich die mit der Novelle 2006 eingeführte Befreiung von der Jahresabschlussprüfung

in § 53 Abs. 2 GenG für kleine Genossenschaften nicht bewährt hat. Eine Prüfung ohne Prüfung des Jahresabschlusses wird von den Genossenschaften nicht als gleichwertige Prüfung wahrgenommen.

b)

Im Referentenentwurf wird die Verdoppelung der Größenmerkmale begründet mit der Aufforderung des BT-Rechtsausschusses im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2006, "zu gegebener Zeit eine weitere Ausdehnung vorzuschlagen". Dabei wird aber völlig vergessen, dass der Rechtsausschuss seinerzeit die Bundesregierung aufgefordert hat, eine Evaluierung vorzunehmen, sobald hinreichende Erfahrungen mit der neuen Regelung vorliegen. Eine solche Evaluierung hat es jedoch nie gegeben. Die vom BMJ in 2008 vorgenommene Befragung von acht (!) angeschriebenen Stellen (darunter die beiden genossenschaftlichen Spitzenverbände DGRV und GdW sowie weitere genossenschaftliche Organisationen), zu der nur Daten des GdW und des DGRV zugeliefert wurden, ist keine Evaluierung. Insoweit stellt der im Ergebnis der Befragung erstellte Bericht aus dem Jahre 2009, auf dessen Grundlagen sich das BMJ jetzt bezieht, nur eine erste und völlig unzureichende Bestandsaufnahme dar.

Wie der Freie Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände in seinem Schreiben an die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2009 hingewiesen hat, hätte eine echte Evaluierung zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen müssen.

Da bisher nur eine unzureichende Bestandsaufnahme vorliegt, regen wir an, eine Evaluierung des § 53 Abs. 2 GenG einzuleiten. Zwischenzeitlich liegen belastbare Ergebnisse vor. In eine solche Evaluierung muss auch eine Befragung der betroffenen Genossenschaften einbezogen werden. Erst danach kann über eine Veränderung dieser Vorschrift nachgedacht werden.

3 Einzelne Regelungen

Gegen die Mehrheit der vorgeschlagenen weiteren Änderungen des Genossenschaftsrechts im Sinne eines Bürokratieabbaus haben wir keine Einwände.

Im Folgenden nehmen wir nur zu den Regelungen Stellung, zu denen wir Anmerkungen und Hinweise haben oder die wir zum Teil auch ablehnen. Weiterhin schlagen wir einige wenige weitere Regelungen vor.

3.1 Art. 1 – Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

Zu § 6 Nr. 4 und 5 GenG-E – Mindestinhalt der Satzung

Die stärkere Nutzung des Internets für Bekanntmachungen der Genossenschaft wird grundsätzlich begrüßt. Auch viele Wohnungsgenossenschaften laden zur General- oder Vertreterversammlung durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt ein. Wenn das öffentliche Blatt aber künftig ausschließlich der (elektronische) Bundesanzeiger oder andere elektronische Informationsmedien sein sollen, ist nicht gewährleistet, dass alle Mitglieder erreicht werden. Daher sollten als öffentliches Blatt nicht nur elektronische, sondern auch sonstige öffentlich zugängliche Informationsmedien vorgesehen werden.

Zu § 30 Abs. 2 und 3 GenG-E – Mitgliederliste

Dem Anliegen, die Anforderungen an die Führung der Mitgliederliste zu vereinfachen, stimmen wir grundsätzlich zu. So haben wir gegen die Beschränkung der Dokumentationspflichten bezüglich der Eintragung auf besonders wichtige Eintragungen sowie die Verkürzung der Aufbewahrungspflichten (Änderungen des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des § 30 GenG-E) keine Einwände.

Die Neuregelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 GenG-E, wonach es der Satzung überlassen bleiben soll, mit welchen Angaben jedes Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen wird, lehnen wir ab.

Die bisherige gesetzliche Regelung, die vor allem dem Schutz der Mitglieder dient, enthält ohnehin nur Mindestangaben. Die Angabe der Anschrift, die künftig entfallen könnte, ist aber u. a. erforderlich für das Partizipationsrecht der Mitglieder, denn diese können nach § 31 Abs. 1 GenG eine Abschrift der Mitglieder verlangen, um insbesondere ihre Minderheitenrechte aus §§ 43a Abs. 7 und 45 GenG ausüben zu können. Die gesetzlichen (Mindest-)Angaben sind aber auch für andere, insbesondere steuerliche Bereiche, z. B. im Zusammenhang mit Dividendenausschüttungen erforderlich, um die Mitglieder eindeutig identifizieren zu können. Weiterhin soll die Eintragung der Anschrift erforderlich sein, um die Berechnungen der Zahlungspflicht bei der Insolvenz nach §§ 106 Abs. 3 Satz 2, 113 Abs. 1 Satz 2, 114 Abs. 3 GenG für vollstreckbar erklären zu können (vgl. Beuthien RN 4 zu § 30 GenG).

Zu § 34 GenG-E – Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

Gegen die Klarstellung in Abs. 1 des § 34 GenG-E, dass die sogenannte Business Judgement Rule des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG auch für den Vorstand einer Genossenschaft gilt, gibt es grundsätzlich keine Einwände.

Die vorgesehenen Haftungserleichterungen in § 34 Abs. 2 GenG-E lehnen wir ab.

Auch mit Blick auf die vorgesehene Einführung der Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) sowie die Anhebung der Schwellenwerte für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung in § 53 Abs. 2 GenG-E halten wir die Regelung für kontraproduktiv. Abgesehen hiervon könnte eine Regelung mit unterschiedlichen Haftungsmaßstäben für haupt- und ehrenamtliche Organe zu Missbrauch führen. Im Übrigen ist die vorgesehene Ergänzung des § 34 Abs. 2 GenG-E unklar und lässt viele Fragen offen.

Zu § 36 Abs. 5 GenG-E – Aufsichtsrat

Durch die Ergänzung des Abs. 5 neu in § 36 GenG-E soll es – in Anlehnung an die Regelung des § 101 Abs. 2 AktG – möglich sein, durch Satzungsbestimmung Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat vorzusehen. Damit soll einem Bedürfnis der Praxis entsprochen werden, insbesondere die Beteiligung an Genossenschaften für kommunale Gebietskörperschaften attraktiver zu machen.

Der GdW lehnt die Regelung eines Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat ab.

Sie stellt einen Fremdkörper im Genossenschaftswesen dar, das durch die Prinzipien der Selbstorganschaft und Selbstverwaltung geprägt ist. Ein Vergleich mit dem Aktienrecht ist daher nicht zielführend.

Im Übrigen besteht bei vielen Wohnungsgenossenschaften kein Interesse an einer erweiterten Beteiligung kommunaler Vertreter in den Gremien. Kommunale Belange sollten nicht in die Genossenschaft getragen werden. Zum anderen ist eine Beteiligung der Kommunen an genossenschaftlichen Unternehmen nur ausnahmsweise vorgesehen. Der Beitritt von Gemeinden und Landkreisen richtet sich nach den jeweiligen Gemeinde- und Kreisordnungen. Dabei ist zu beachten, dass Genossenschaften als Unternehmenszweck nur die Förderung ihrer Mitglieder, nicht jedoch öffentliche Kommunalzwecke verfolgen dürfen (§ 1 GenG).

Zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG-E – Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder

Die vorgesehenen Änderungen betreffen ausschließlich die Mehrstimmrechte von sogenannten Unternehmergenossenschaften sowie Zentralgenossenschaften und tangieren insofern nicht die Sparte der Wohnungsgenossenschaften.

Unabhängig hiervon sollte die Regelung dennoch überdacht werden, denn die bisherige Fassung will sicherstellen, dass bei einer Unternehmergenossenschaft nicht einzelne Mitglieder die Generalversammlung beherrschen, sodass eine Ausübungshöchstgrenze

von bis zu 10 % der Stimmenpräsenz vorgesehen ist. Mit der Neuregelung würde das Stimmrecht an sich, nicht deren Ausübung in der Generalversammlung, begrenzt bzw. abgestuft werden an in der Satzung zu regelnde Maßstäbe. Es ist fraglich, ob damit der bisherige Schutzzweck erreicht wird.

Zu § 53 Abs. 1 GenG-E – Pflichtprüfung

Beim Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG-E sollen die Wörter "einschließlich Führung der Mitgliederliste" gestrichen werden.

Der GdW lehnt die Streichung der Führung der Mitgliederliste als Bestandteil der genossenschaftlichen Prüfung ab.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass mit der Streichung keine materielle Änderung verbunden sein soll, sondern eine Klarstellung, dass der Verband nicht bei jeder Prüfung die Mitgliederliste im Einzelnen zu prüfen hat, wenn es hinsichtlich der Mitgliederliste keine Beanstandungen gibt.

Die Prüfung der Mitgliederliste wurde ausdrücklich in den Katalog des § 53 Abs. 1 GenG aufgenommen, da die Liste vom Vorstand – nicht wie früher vom Registergericht – zu führen ist. Dies dient vor allem dem Mitgliederschutz. So ist in der Praxis der Prüfung, insbesondere bei kleinen Genossenschaften oftmals zu verzeichnen, dass es bei der Führung der Mitgliederliste Defizite gibt. Mit Blick auf die vorgesehenen Erleichterungen bei der Führung der Mitgliederliste in § 30 GenG-E sollte daher eine Streichung nicht erfolgen. Auch würde die genossenschaftliche Pflichtprüfung – siehe unter Punkt 1 und 2 – durch diese Regelung weiter aufgeweicht und entwertet werden.

Zu § 59 Abs. 1 GenG-E – Prüfungsbescheinigung; Befassung der Generalversammlung

Gegen die Abschaffung der Pflicht zur Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister nach § 59 Abs. 1 GenG-E haben wir grundsätzlich keine Einwände. Zwar würde hierdurch die Verantwortlichkeit für "Prüfungsverweigerer" auf den Prüfungsverband verlagert, obwohl dieser bei berechtigten Ausschluss aus dem Verband wegen Prüfungsverweigerung keine Möglichkeit mehr der Einflussnahme auf die betreffende Genossenschaft hat. Mit Blick auf die wenigen Einzelfälle dürfte dies aber zu vernachlässigen sein.

Der weiteren Änderung in dieser Bestimmung, wonach der Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung nicht mehr "als Gegenstand der Beschlussfassung" anzukündigen ist, stimmen wir ausdrücklich zu. Aus unserer Sicht könnten auch die Wörter "mögliche Beschlussfassung" gestrichen werden. Wie richtig in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, kommt ein Beschluss über den Prüfungsbericht als solchen nicht in Betracht, da der Inhalt des vom Prüfer verfassten Prüfungsberichts fest steht und es insofern auch nichts durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zu beschließen gibt. Insofern würde die Klarstellung "als Gegenstand der Beratung" genügen.

Zu § 164 GenG-E – Übergangsregelung zur Beschränkung der Jahresabschlussprüfung

Diese Regelung wird als Folgeregelung der Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung in § 53 Abs. 2 GenG-E abgelehnt – im Einzelnen hierzu siehe unter Punkt 2.

3.2

Art. 3 – Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Mit den Änderungen der §§ 336 bis 339 HGB-E werden die durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtänderungsgesetz (MicorBilG) vom 20. Dezember 2012 für Kleinstkapitalgesellschaften eingeführten Erleichterungen auch auf die Genossenschaften erstreckt. Diese Änderungen begrüßen wir ausdrücklich.

Es wird jedoch vorgeschlagen, in § 360 Abs. 2 Satz 3 HGB-E, der sich auch bei Genossenschaften an die Merkmale für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a Abs. 1 HGB orientiert, d. h. 350 Euro Bilanzsumme, 700.000 Euro Umsatzerlöse und 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt, für die sogenannten Kleinstgenossenschaften anstelle des Kriteriums "10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt" das Kriterium "10 Mitglieder" aufzunehmen. Kleine Genossenschaften dieser Größenordnung werden in der Regel ehrenamtlich geleitet, sodass das Kriterium "10 Arbeitnehmer" ins Leere gehen würde.

3.3

Weitere Regelungen

Über die Vorschläge im Referentenentwurf des BMJ zur Änderung des GenG hinaus sollte noch folgende Ergänzung geprüft werden:

Kündigungsverbot für weitere Geschäftsanteile zur staatlich geförderten Altersvorsorge

Die Kündigung von Geschäftsanteilen durch den Insolvenzverwalter oder den Gläubiger sollte bezüglich der weiteren Geschäftsanteile, die im Rahmen der staatlich geförderten Altersvorsorge (Riester-gefördertes Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften) erworben werden, ausgeschlossen werden.

Der Gläubiger eines Genossenschaftsmitgliedes kann zum Zwecke seiner Befriedigung unter den Voraussetzungen des § 66 GenG das Kündigungsrecht des Mitgliedes nach § 65 Abs. 1 GenG an dessen Stelle ausüben und damit auf das offene Nutzungsguthaben zugreifen. Das Recht zur Kündigung steht auch dem Insolvenzverwalter zwecks Einziehung des Auseinandersetzungsguthabens zu. Die Anwendung dieser Vorschriften auf die zum Zwecke der Altersvorsorge erworbenen weiteren Geschäftsanteile ist kontraproduktiv. Die angesparten Mittel dienen dem Aufbau einer lebenslangen Altersvorsorge und müssen daher für die Dauer des Bestehens der Mitgliedschaft und der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung durch den Zulagenberechtigten gegenüber Forderungen Dritter unangetastet bleiben.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>